

28.03.86

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 207. Sitzung am 20. März 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß) - Drucksache 10/5173 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
- Drucksache 10/4515 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.04.86
Initiativgesetz des Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften ist.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484, ber. 1986 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Abs. 1 Nr. 16 werden die Worte „Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549)“ durch die Worte „Personen im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes“ ersetzt.

2. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Worte „und Personen im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Angestellten- versicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484, ber. 1986 S. 32), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 10 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Worte „und Personen im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

18.04.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. März 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.